

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Friesen, Armin-Paulus Hampel, Dr. Roland Hartwig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/30782 –**

### **Förderung syrischer Oppositionsgruppierungen durch die Bundesregierung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat im Kampf um die Macht in Syrien eindeutig Stellung bezogen. Sie erkennt die „Nationalkoalition syrischer Revolutions- und Oppositionskräfte“ (ETILAF) als einzige legitime Repräsentantin des syrischen Volkes an. Die Bundesregierung bezeichnet darüber hinaus ihre Unterstützung syrischer Oppositionsgruppen als „Stabilisierungseingagement“ zur „politischen Transition“ (Antwort zu Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 19/13254).

Die Bundesregierung gibt an, aus politischen Gründen keine Maßnahmen zu finanzieren, die dem Wiederaufbau Syriens dienen (Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/14984).

Das Auswärtige Amt verweigerte der Vertretung Syriens in Berlin, in Deutschland lebenden Syrern ihr Votum bei den syrischen Präsidentschaftswahlen vom 26. Mai 2021 in der Vertretung Syriens abzugeben, während es Syrern etwa in der Tschechischen Republik möglich war, in der Vertretung ihres Landes zu votieren (<https://de.rt.com/meinung/118029-praesidentschaftswahlen-in-syrien/>).

Die syrische Führung unter Präsident Baschar-al Assad konnte seit Herbst 2015 den unter ihrer Kontrolle stehenden Landesteil erheblich auf nunmehr rund zwei Drittel des Territoriums erweitern (<https://www.dw.com/de/machthaber-assad-als-wahlsieger-best%C3%A4tigt/a-57695451>). Folglich verstärken sich aus Sicht der Fragenden die Zweifel, ob die einseitige Positionierung Deutschlands in dem Konflikt dem Frieden sowie dem Wiederaufbau des Landes förderlich ist.

1. In welchen Ländern war es für syrische Bürger nach Kenntnis der Bundesregierung möglich, in einer Vertretung ihres Landes bei den Präsidentschaftswahlen vom 26. Mai 2021 zu votieren?

Die Bundesregierung hat keine über presseöffentliche Informationen hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

2. Wie viele, und welche Länder erkennen die ETILAF, ähnlich wie die Bundesregierung, nach ihrer Kenntnis als einzige legitime Repräsentantin des syrischen Volkes an (bitte für 2013, 2017 und 2021 angeben)?

Die Bundesregierung hat die Nationale Koalition der Syrischen Revolutions- und Oppositionskräfte (ETILAF) im Dezember 2012 zusammen mit 120 weiteren Staaten als „legitime Vertretung des syrischen Volkes“ anerkannt.

3. Hält es die Bundesregierung weiterhin für angebracht, die ETILAF als einzige legitime Repräsentantin des syrischen Volkes anzuerkennen (bitte begründen)?
4. Hat sich die Bundesregierung eine Position dazu erarbeitet, einen wie großen Anteil der Syrer die ETILAF repräsentieren dürfte, und wie lautet diese Einschätzung ggf.?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung unterstützt weiterhin nachdrücklich die Bemühungen der Vereinten Nationen (VN) um eine politische Lösung des Syrienkonflikts im Sinne der Resolution 2254 des VN-Sicherheitsrates. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 e) der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache Nr. 19/16165 vom 19. Dezember 2019 verwiesen.

5. Sind der Bundesregierung Bemühungen der ETILAF bekannt oder hat sie diese ggf. angeregt, Wahlen unter den Millionen Syrern durchzuführen, die sich außerhalb ihres Heimatlandes befinden, um ihren eigenen und von einigen Ländern, z. B. Deutschland, erhobenen Anspruch, die einzige legitime Repräsentantin des syrischen Volkes zu sein, untermauern zu können?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 18e der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in Bundestagsdrucksache Nr. 19/16165 vom 19. Dezember 2019 verwiesen.

6. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung weitere Staaten wieder vollständige diplomatische Beziehungen mit der Arabischen Republik Syrien aufgenommen oder planen dies für die nähere Zukunft, nachdem die Bundesregierung die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Roland Hartwig am 1. Juni 2021 beantwortet hat (Antwort zu Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 19/30285)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wonach ihre Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Roland Hartwig in Bundestagsdrucksache Nr. 19/30285 vom 4. Juni 2021 nicht unverändert Gültigkeit hat.

7. Ist der Bundesregierung der Medienbericht bekannt, dass „ETILAF“ in Nordsyrien als Vertreter türkischer Interessen agiert haben soll und gegen die dortige demokratische Selbstverwaltung gearbeitet habe, hat sie sich hierzu eine Haltung erarbeitet, und wie lautet diese ggf., und wie schätzt die Bundesregierung die erfragte Situation derzeit ein (<https://www.heise.de/tp/features/Bundesregierung-finanziert-tuerkeitreue-Islamisten-in-Nordsyrien-4303256.html>)?

Der Medienbericht ist der Bundesregierung bekannt. Darüber hinaus kann die Beantwortung der Frage aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu den Fähigkeiten und Möglichkeiten sowie der Erkenntnislage des BND einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.\*

8. Treffen sich weiterhin Vertreter der Bundesregierung regelmäßig mit Vertretern der ETILAF (Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/1471; wenn ja, bitte angeben, wie viele derartige Treffen es seit 2011 bis derzeit gegeben hat, bitte in Jahresscheiben angeben)?

Die Bundesregierung pflegt regelmäßigen Kontakt zu Mitgliedern der ETILAF. Zu vertraulichen Gesprächen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

9. Sind für die Sicherung der ETILAF-Vertretung eigens Sicherungsorgane des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung des Landes Berlin abgestellt?

Wenn ja,

- a) um wie viele Stellen handelt es sich,
- b) welche Kosten hat die Sicherung der ETILAF-Vertretung dem Bund bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung dem Land Berlin verursacht (bitte ab 2012 in Jahresscheiben angeben),
- c) ähnelt oder unterscheidet sich der Schutz, der der ETILAF-Vertretung von deutschen Stellen zugutekommt von dem bei Botschaften üblichen, und wenn ja, inwiefern?

Zu den Fragen 9 und 9a bis 9c liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

\* Das Auswärtige Amt hat Teile der Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

10. Verfügt die Bundesregierung über Informationen, welche Staaten, Nichtregierungsorganisation oder anderen Geldgeber die ETILAF in welcher Höhe finanzieren (bitte ausführen)?

Der Bundesregierung liegt keine Übersicht im Sinne der Fragestellung vor.

11. Welche finanzielle, materielle oder sonstige Unterstützung erhielt die ETILAF 2019 und ggf. 2020 von Seiten der Bundesregierung, ist ggf. eine Unterstützung für 2021 geplant (vgl. Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/7562 sowie Plenarprotokoll 19/123, S. 15288/89; bitte begründen, wenn dies für 2020 und 2021 nicht der Fall sein sollte)?

Die Unterstützung der sogenannten Syrischen Oppositionskoalition belief sich in 2019 auf etwa 274 000 Euro zur Finanzierung von Beratungsleistungen und Betriebskosten des Berliner Büros. Die Finanzierung des Berliner Büros endete im September 2019 regulär mit Ende der Projektlaufzeit. Seither gab es keine direkte Förderung der ETILAF im Wege der Zuwendung von Seiten der Bundesregierung.

Die Teilnahme der moderaten syrischen Opposition, darunter auch die sogenannte Syrische Oppositionskoalition, am Genfer Friedensprozess unter Ägide der Vereinten Nationen wird derzeit im Rahmen der mit der von der Europäischen Union kofinanzierten „Syria Peace Initiative“ gefördert.

12. Handelt es sich bei der ETILAF-Vertretung in Berlin nach Auffassung der Bundesregierung um eine diplomatische Vertretung (bitte begründen)?

Bei dem Büro der ETILAF handelt es sich nicht um die Räumlichkeiten einer Mission im Sinne des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961.

13. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, an welchen Standorten in welchen Staaten sich derzeit weitere Vertretungen der ETILAF befinden (bitte ausführen)?
14. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2016 Vertretungen der ETILAF in anderen Staaten eröffnet oder geschlossen (wenn ja, bitte Ort und Zeitpunkt angeben)?

Die Fragen 13 und 14 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine über öffentlich zugängliche Informationen (<https://en.etilaf.org/coalition-embassies>) hinausgehenden Erkenntnisse vor.

15. Mit wie vielen und welchen Bundesmitteln hat die Bundesregierung seit 2018 den Aufbau von Polizeikräften in den nicht unter Kontrolle der syrischen Regierung stehenden Regionen im Norden Syriens unterstützt (vgl. Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/1471)?
16. Welche Polizeikräfte wurden in welchen Regionen Nordsyriens seit 2018 im Einzelnen von der Bundesregierung ggf. unterstützt?

17. Welche anderen Staaten waren ggf. an der Finanzierung dieser Polizeikräfte (vgl. Frage 16) seit 2018 in welcher Größenordnung beteiligt?

Die Fragen 15, 16 und 17 werden zusammen beantwortet.

Seit 2018 wurden keine Bundesmittel zur Unterstützung des Aufbaus von Polizeikräften in den genannten Gebieten bereitgestellt.

18. Gab es seit 2018 aus Bundesmitteln unterstützte humanitäre Projekte in der von der türkischen Armee besetzten Region in Nordsyrien (vgl. Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 19/1471; bitte einzeln benennen sowie Träger und Fördermittel angeben)?

Die Bundesregierung leistet in ganz Syrien humanitäre Hilfe auf Grundlage des humanitären Bedarfs und gemäß den humanitären Prinzipien Menschlichkeit, Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit. Mit den Mitteln für humanitäre Hilfe im Ausland (Kap. 0501 Titel 687 32) unterstützt die Bundesregierung seit 2018 mehrere mehrjährige Projekte von VN-Agenturen und Nichtregierungsorganisationen, in deren Rahmen auch Hilfsmaßnahmen in den Gebieten im nördlichen und nordwestlichen Teil der Provinz Aleppo umgesetzt wurden. Da die Maßnahmen auf Grundlage des humanitären Bedarfs und gemäß den humanitären Prinzipien erfolgen, ist eine genaue Aufschlüsselung auf einzelne Gebiete nach der jeweiligen politischen/militärischen Kontrolle nicht möglich.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen von Malteser International, Deutscher Welthungerhilfe, Arche noVa und CARE sowie die über den Humanitären Länderfonds der Vereinten Nationen (SCHF) geförderten Projekte werden ausschließlich in Gebieten außerhalb der Kontrolle des syrischen Regimes umgesetzt, die von Damaskus aus nicht erreicht werden können.

Bei den aufgeführten Förderungen für WFP und UNHCR handelt es sich um landesweite Programme, deren weit überwiegender Teil über Damaskus umgesetzt wird. Ein gewisser Anteil der Maßnahmen erfolgt auch grenzüberschreitend in Nordwestsyrien.

Projekt	Zuwendungs-empfänger	Zuwendung
Basisgesundheitsversorgung und Verfügbarmachung von Hilfsgütern, Wasser, Sanitär und Hygiene für konfliktbetroffene Binnenvertriebene und Anwohner in den Regionen Idlib und Aleppo, Syrien	Malteser International	9.824.598,85 Euro
Medizinische Nothilfe für konfliktbetroffene Binnenflüchtlinge und Anwohner im syrisch-türkischen Grenzgebiet (Region Aleppo und Idlib)	Malteser International	16.049.603,00 Euro
Humanitäre Hilfe für die vom Bürgerkrieg betroffenen Gemeinden und Binnenvertriebene in den Provinzen Aleppo und Idlib in Syrien	Arche noVa	6.576.534,00 Euro
Humanitäre Nothilfe für die vom Konflikt betroffenen Menschen in Nordwestsyrien durch sektorübergreifende Maßnahmen	Deutsche Welthungerhilfe	12.000.000,00 Euro
Humanitäre Nothilfe für die vom Konflikt betroffenen Menschen in Nordwestsyrien im Kontext der COVID-19 Pandemie	Deutsche Welthungerhilfe	1.000.000,00 Euro
Multisektorale Nothilfe in Nordwestsyrien	CARE Deutschland	9.020.000,00 Euro
Syria Cross-border Humanitarian Fund (SCHF)	OCHA	126.661.075,00 Euro

Projekt	Zuwendungs-empfänger	Zuwendung
Nahrungsmittelhilfe für vom Konflikt betroffene Personen in Syrien.	WFP	520.000.000,00 Euro
Schutz- und Hilfsmaßnahmen für syrische Binnenvertriebene und syrische Flüchtlinge in Ägypten, Libanon, Jordanien, Irak, Türkei	UNHCR	75.000.000,00 Euro

19. Ist der Bundesregierung der Medienbericht bekannt, nach dem der militärische Arm der ETILAF, die sogenannte Freie syrische Armee, gemeinsam mit türkischen Truppen Gebiete von kurdischen Kämpfern erobert habe (<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2021-01/terrorismus-syrien-anschlag-autobomben-tote>), hat sie sich hierzu eine Auffassung erarbeitet, und wie lautet diese ggf.?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

20. Erstreckt sich die in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnte Teilnahme der Bundesregierung bei dem Konflikt in Syrien ebenso wie hinsichtlich der Ukraine auch darauf, für die Behandlung verwundeter Soldaten einer, und nur einer Seite Rechnung zu tragen (<https://kiew.diplo.de/ua-de/aktuelles/-/2402590>)?

Wenn nein, warum, wenn ja,

- wie viele Kämpfer welcher Gruppierung wurden wann wo behandelt,
- wer war für die Auswahl der Betroffenen verantwortlich,
- wer trug die Behandlungskosten?

Die Fragen 20 und 20a bis 20c werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Behandlung syrischer Kämpfer oder Soldaten in Bundeswehrkrankenhäusern vor.

21. Liegen der Bundesregierung mittlerweile neue Erkenntnisse aus der von ihr angekündigten Verwendungsnachweisprüfung der niederländischen Stiftung „Mayday Rescue“ vor (vgl. Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/26679)?
- Wenn ja, um welche handelt es sich, und welche Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung hieraus gezogen?
  - Wenn nein, wie erklärt die Bundesregierung die Verzögerung, da die Prüfung bereits im Juli 2020 angekündigt worden war, und welche Schlussfolgerungen zieht sie aus dieser Verzögerung (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/regierungspressekonferenz-vom-20-juli-2020-1770070>)?

Der Verwendungsnachweis wird derzeit geprüft. Die Prüfung ist aufgrund des großen Umfangs der Akten noch nicht abgeschlossen.

22. Sind die von der Bundesregierung im April 2020 von der „Mayday Rescue“ geforderten Mittel in Höhe von 49 596,92 Euro von dieser gänzlich oder in Teilen gezahlt worden, und wenn ja, wann (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/regierungspressekonferenz-vom-20-juli-2020-1770070>)?

Die von der Bundesregierung rückgeforderten Mittel in Höhe von 49 596,92 Euro sind Teil der Insolvenzmasse von Mayday Rescue. Das Insolvenzverfahren ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen, es wurden noch keine Beträge ausgekehrt.

23. Über welche konkreten Mittlerorganisationen förderte bzw. fördert die Bundesregierung die Weißhelme, nachdem sie die Förderung über die zentrale Mittlerorganisation Mayday Rescue aufgrund des gegen diese Organisation laufenden Insolvenzverfahrens eingestellt hatte (Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/26679)?

Die Bundesregierung fördert die Weißhelme seit der Insolvenz von Mayday Rescue über die US-Amerikanische Mittlerorganisation Chemonics International, Inc.

24. Hat die Bundesregierung im Jahr 2021 Haushaltsmittel für die Förderung der Weißhelme vorgesehen, wenn ja, in welcher Höhe, und wie viele hiervon sind bereits für welche Vorhaben ausgezahlt worden, wenn nein, bitte begründen (vgl. Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/26679)?

Im Jahr 2021 sind für die Förderung der Weißhelme 5 033 571,03 Euro vorgesehen. Davon wurden bereits 2 486 320,00 Euro für das Projekt „Förderung der syrischen Weißhelme“ von Chemonics International, Inc. ausgezahlt.

25. Liegen der Bundesregierung in Anbetracht der Tatsache, dass sie die Weißhelme jährlich mit Millionenbeträgen gefördert hat, mittlerweile Erkenntnisse hinsichtlich der deutschsprachigen Netzseite [www.whitehelms.org/de](http://www.whitehelms.org/de) vor, insbesondere hinsichtlich der Betreiber, deren örtlicher und räumlicher Organisation in Deutschland sowie den damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten (vgl. Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/26679)?

Der Bundesregierung liegen keine über öffentlich zugängliche Informationen hinausgehenden Erkenntnisse zu [www.whitehelms.org/de](http://www.whitehelms.org/de) vor.

26. Liegen der Bundesregierung mittlerweile Erkenntnisse zu dem Netzwerk „The Syria Campaign“ vor, die mit den von der Bundesregierung jährlich mit Millionenbeträgen geförderten Weißhelmen in Verbindung zu stehen scheinen (vgl. [www.thesyriacampaign.org](http://www.thesyriacampaign.org); vgl. Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/26679)?

Der Bundesregierung liegen keine über öffentlich zugängliche Informationen hinausgehenden Erkenntnisse zu „The Syria Campaign“ (<https://thesyriacampaign.org/>) vor.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*